

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN Ortsverwaltung Wiesb.-Schierstein			
23. FEB. 2023			
1007	01	02	03-
OBR	OV	Frakt.	Umlauf



Der Magistrat

Dezernat für
Bauen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

. Februar 2023

Ortsbeirat des Ortsbezirkes
Wiesbaden-Schierstein
über
100700

Vorlagen-Nr. 22-O-22-0040
Tagesordnungspunkt 10.1 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes
Wiesbaden-Schierstein am 12. Oktober 2022
Bodenmarkierungen (AG Bau, Verkehr und Infrastruktur)
Beschluss-Nr. 0158

Sehr geehrter Herr Egert,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte mich für die späte Beantwortung Ihres Ortsbeiratsbeschlusses vom 12. Oktober 2022, Beschluss-Nr. 0158 entschuldigen.

Mit dem o. g. Ortsbeiratsbeschluss hat der Ortsbeirat Schierstein gebeten, Bodenmarkierungen an verschiedenen Stellen im Ortsbezirk Schierstein aufzubringen. Dazu teilte mir das Tiefbau- und Vermessungsamt Folgendes mit:

Zu den Punkten 1 und 2:

Im Zuge der Umgestaltung des Rheinufers wurde durch Belagswechsel und Beschilderung eine Führung des Radverkehrs angezeigt. Zusätzlich wurden dort Sinnbilder für den Radverkehr aufgebracht. Eine Aufbringung von Markierungen auf der Pflasterfläche ist leider nicht sehr langlebig. Erfahrungen an anderen Pflasterflächen zeigen, dass diese nach kurzer Zeit bereits wieder abblättern.

Durch die Beschilderung und den Belagswechsel sind beide Situationen vergleichbar mit anderen Situationen im Stadtgebiet bei denen keine zusätzlichen Markierungen aufgebracht worden sind. Das Tiefbau- und Vermessungsamt hält vorerst keine weiteren Markierungen für zielführend. Es wird aber im Zuge von einer möglichen Erweiterung oder Änderung der derzeitigen Fußgängerzone die vom Ortsbeirat beschriebenen Punkte nochmals im Rahmen eines Gesamtkonzeptes geprüft.

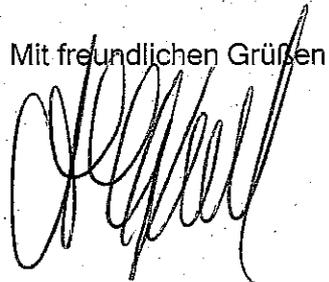
Insbesondere bezüglich des Weinstandes könnte das Aufstellen von sogenannten „beach-flags“ seitens des Betreibers dazu führen, dass die Aufmerksamkeit stärker auf den Weinstand gelenkt werden würde.

Zu dem Punkt 3:

Für ein absolutes Haltverbot fehlt nach einer ersten Einschätzung der Straßenverkehrsbehörde die Grundlage für die verkehrsrechtliche Anordnung, da in dem im Beschluss genannten Bereich bereits § 1 (2) StVO greift. Das Tiefbau- und Vermessungsamt wird der Straßenverkehrsbehörde daher ein eingeschränktes Haltverbot zur Anordnung vorlegen.

Für weitere Fragen können Sie sich gerne an das Tiefbau- und Vermessungsamt unter dem nachstehenden Organisationspostfach: tiefbauamt.verkehrsplanung@wiesbaden.de oder an die Telefonnummer 0611 31-2721 wenden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'K. Müller', written over the closing text.